Gesellschaftsvertrag

der

Neuland Hambach GmbH

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Neuland Hambach GmbH

(2) Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Elsdorf.

(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind alle Maßnahmen, die einer zukunftssicheren strukturpolitischen Entwicklung des Tagebau Hambach und seines Umfeldes im Interesse und zum Wohle aller Bürger im Bereich der Gesellschafter dienen, insbesondere

- das Schaffen von Zukunftsperspektiven durch Initiierung und Entwicklung von innovativen Projekten und Maßnahmen für den regionalen (braunkohlerückzugsbedingten) Strukturwandel auf dem Gebiet der Gesellschafter sowie die Akquise von Fördermitteln und privaten Investitionen,
- Abstimmung mit den Gesellschaftern und mit den mit Ihnen im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und Initiativen, insbesondere die Bündelung und Vertretung der Interessen der Gesellschafter in übergeordneten, den Raum betreffenden Verfahren (Leitentscheidungen, Braunkohle- und Regionalplanverfahren, betriebliche Genehmigungsverfahren, etc.),
- der Erhalt von Arbeitsplätzen durch die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle sowie das Schaffen neuer Arbeitsplätze,

- die Raumentwicklung und lebenswerte Gestaltung der Region
- Zusammenarbeit mit den für den Strukturwandel zuständigen Behörden von EU, Bund und Land, mit den betroffenen Unternehmen und Institutionen sowie mit vergleichbaren europäischen Regionen und Gemeinden; Kooperationen mit ähnlichen Interessensgemeinschaften im Rheinischen Revier,
- Öffentlichkeitsarbeit und Regionalmarketing; Identitätsstiftende Maßnahmen für die Bevölkerung gegenüber den Veränderungen,
- Umsetzung von Lösungen und Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien im Wege der Beteiligung an anderen Unternehmen,
- Das Halten und Verwalten von Beteiligungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, nicht als Dienstleistung für Dritte.

(2) Die Gesellschaft ist nach Maßgabe der Regelungen der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) berechtigt, alle Geschäfte und Arbeiten, die zur Durchführung des Geschäftszweckes unmittelbar und mittelbar dienlich sind, selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

§ 3 Dauer, Kündigung

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(2) Die Gesellschaft kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres 2026 gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter.

(3) Ein ausscheidender Gesellschafter hat nach Wahl der Gesellschaft die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft, an einen anderen Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu bezeichnenden Dritten zu veräußern und abzutreten. Der Kaufpreis ist in diesem Fall nach den Vorschriften über die Abfindungen gemäß § 25 dieses Vertrages zu ermitteln.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile, Gründungsaufwand

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000,00 € (in Worten: dreißigtausend Euro).

(2) Die Geschäftsanteile werden wie folgt übernommen:

- lfd. Nr. 1 in Höhe von ~~57~~.~~0~~200,00 € von der Gemeinde Niederzier,
- lfd. Nr. 2 in Höhe von ~~57~~.~~0~~200,00 € von der Stadt Elsdorf,
- lfd. Nr. 3 in Höhe von ~~57~~.~~0~~200,00 € von der Kolpingstadt Kerpen,
- lfd. Nr. 4 in Höhe von ~~57~~.~~0~~200,00 € von der Gemeinde Merzenich,
- lfd. Nr. 5 in Höhe von ~~5.06~~00,00 € von der Stadt Jülich,
- lfd. Nr. 6 in Höhe von ~~5.06~~00,00 € von der Gemeinde Titz.

(3) Die Geschäftsanteile sind bar zu leisten, und zwar in voller Höhe sofort.

(4) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (insb. die Gebühren des Handelsregisters, der Notare/Notarinnen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Steuerberater/Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen) bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000,00 €.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ~~der Zustimmung durch einen einstimmig mit allen Stimmen~~ einen mehrheitlich zu fassenden Gesellschafterbeschluss.

(2) Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung sind dingliche und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile hiervon, einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind
- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat sowie
- die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden.

(2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat insb. die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie an die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden.

§ 8 Vertretung

(1) Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin vorhanden, so vertritt er/sie die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen vorhanden, so vertritt jede/r Geschäftsführer/Geschäftsführerin die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem/einer anderen Geschäftsführer/Geschäftsführerin oder einem/einer Prokuristen/Prokuristin.

(2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9 Beschränkungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis

(1) Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft nicht mit sich bringt, darf die Geschäftsführung nur vornehmen und zulassen, wenn der Aufsichtsrat zugestimmt hat.

(2) Die in § 11 Abs. 2 genannten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats auch dann, wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft gehören.

(3) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

(4) In Eilfällen, in denen die gem. Abs. 1 und 2 erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, darf die Geschäftsführung auch ohne diese Zustimmung handeln. Sie hat den Aufsichtsrat in diesem Fall unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und den Grund der Eilbedürftigkeit zu unterrichten.

§ 10 Aufsichtsrat; Bestellung, Amtszeit

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 14 Mitgliedern. Die Sitze verteilen sich wie folgt: Elsdorf 3, Kerpen 3, Merzenich 3, Niederzier 3, Jülich 1, Titz 1. ~~Er besteht aus maximal 18 Mitgliedern. Jeder Gesellschafter entsendet jeweils seinen Hauptverwaltungsbeamten/seine Hauptverwaltungsbeamtin sowie zwei, vom Rat der entsendenden Kommune bestellte Mitglieder.~~ Die Mitglieder werden durch die jeweiligen Räte bestellt. Für den Verhinderungsfall kann der Rat persönliche Vertreter bestellen.

(2) Der Aufsichtsrat kann beschließen, wissenschaftliche und wirtschaftliche Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates entspricht der kommunalen Wahlperiode.

§ 11 Aufgaben

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen sowie bei Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen auf einen sachgerechten Ausgleich hinzuwirken.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegt insb.
 a) die Beratung des von den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen für die Gesellschaft aufzustellenden Wirtschaftsplans und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung (§ 20);
 b) die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 9 Abs. 3);
 c) die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer (§ 21 Abs. 1);
 d) die Beratung und Vorlage von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung, insbes. der Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses (§ 21 Abs. 2).

(3) Der Aufsichtsrat hat in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr mündlich oder schriftlich zu berichten.

(4) Die kommunalen Vertreter/Vertreterinnen im Aufsichtsrat haben die Interessen der Kommune zu vertreten und sind gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW an die Beschlüsse des Rates gebunden.

§ 12 Berichte an den Aufsichtsrat

(1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten über
 a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insb. die Wirtschafts- und Finanzplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
 b) die Rentabilität der Gesellschaft;
 c) den Rang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft;
 d) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

(2) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

(3) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.

(4) Im Übrigen gelten §§ 90 und 111 Abs. 2 AktG sinngemäß.

§ 13 Vorsitzender/Vorsitzende, Stellvertreter/Stellvertreterin

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin für die Dauer der kommunalen Wahlperiode.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Aufsichtsrats gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats ab und führt dessen Schriftwechsel.

(3) Der Stellvertreter/die Stellvertreterin hat die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, wenn dieser/diese verhindert ist.

§ 14 Sitzungen und Beschlussfassungen

(1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst, welche der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Vorsitzende. Beschlussfassungen kann der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats auch auf anderem Wege herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den/die Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zu ordentlichen Sitzungen einberufen werden. Die Einberufung kann schriftlich oder auf anderem, vergleichbarem Wege erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage, kann jedoch in den vom Einberufenden als eilig erachteten Fällen bis auf zwei Tage verkürzt werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratssitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. In der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen übersandt werden. Der Aufsichtsrat kann über andere als in der Tagesordnung angegebene Punkte nur beschließen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht.

(3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es den jeweiligen persönlichen Vertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ermächtigen, eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen. In diesen Fällen gilt das verhinderte oder nicht anwesende Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung sowie der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin teilnehmen.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Aufsichtsrat über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung erneut zu entscheiden. Sie ist unverzüglich einzuberufen. In Eilfällen oder im Falle einer erneuten Stimmengleichheit ist die Angelegenheit unverzüglich den Gesellschaftern zur Entscheidung vorzulegen.
Abweichend von vorstehender Regelung sind bei Beschlussfassungen, die die Führung von konkreten Projekten der Gesellschaft betreffen, nur die Mitglieder stimmberechtigt, die von Gesellschafterinnen entsandt wurden, die im Sinne von § 22 Abs. (3) an diesen Projekten beteiligt sind.

(6) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Versammlungen anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats soll innerhalb von vier Wochen nach einer Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zugestellt werden. Entsprechendes gilt für die nicht in Versammlungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse.

(7) Der Aufsichtsrat kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung geben.

(8) Tagungsorte der Aufsichtsratssitzungen sind in den jeweiligen Gesellschafterkommunen.

§ 15 Vergütung

Über eine etwaige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheiden die Gesellschafter.

§ 16 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren. §§ 394, 395 AktG gelten entsprechend.

§ 17 Aktienrechtliche Vorschriften

Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für den Aufsichtsrat die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 18 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Bürgermeistern/den Bürgermeisterinnen der Gesellschafter oder einer von ihnen jeweils bestimmten Vertretung.

(2) Die Gesellschafter wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n) der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin für die Dauer der kommunalen Wahlperiode.

§ 19 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, soweit nicht der Aufsichtsrat zuständig ist. Außerdem beschließen die Gesellschafter anstelle des Aufsichtsrats, wenn kein Aufsichtsrat besteht oder der Aufsichtsrat die Beschlussfassung den Gesellschaftern überträgt.

(2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere

a) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;

b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;

c) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;

d) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan (§ 21) sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses (§ 22);

e) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen;

f) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;

g) die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen, wobei der Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats gem. § 9 Abs. 1 und 2 unberührt bleibt; § 308 Abs. 3 AktG gilt entsprechend;

h) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile nach § 5 Abs. 1 S. 2;

i) die Ausübung von Stimmrechten in Beteiligungsgesellschaften.

(3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn die Mehrheit der Gesellschafter sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklärt. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b BGB (zB Telefax; E-Mail) eingehalten.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ~~¾~~ Zweidrittel der Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue

Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit es in diesem Vertrag nicht anders geregelt ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung. ~~Beschlüsse nach § 19 Abs. 2 a) bis e) sowie h), i) bedürfen der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen.~~ Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Aus mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters kann nur einheitlich abgestimmt werden. Abweichend von vorstehender Regelung sind bei Beschlussfassungen, die die Führung von konkreten Projekten der Gesellschaft betreffen, nur die Gesellschafter stimmberechtigt, die im Sinne von § 22 Abs. (3) an diesen Projekten beteiligt sind.

(6) Die gefassten Beschlüsse sollen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niedergelegt werden.

(7) Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Entziehung eines ihrer Rechte aus wichtigem Grund Gegenstand der Beschlussfassung ist.

§ 20 Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zwei Mal pro Geschäftsjahr (ein Mal pro Halbjahr) einzuberufen:

a) innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft (ordentliche Gesellschafterversammlung);

b) in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;

c) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;

d) auf Verlangen eines Gesellschafters.

(2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b BGB (z.B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.

(3) Die Tagungsorte der Gesellschafterversammlung sind in den jeweiligen Gesellschafterkommunen.

§ 21 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung als Grundlage der Wirtschaftsführung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist von der Gesellschafterversammlung per Beschluss zu genehmigen.

(2) Die Geschäftsführung soll dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan der Gesellschafterversammlung mit einer Empfehlung zur Beschlussfassung zuleiten kann.

(3) Der Wirtschaftsplan ist von der Gesellschafterversammlung zu beschließen. Die fünfjährige Finanzplanung wird zur Kenntnis genommen.

(4) Die Gesellschafter verpflichten sich, die Kosten der Gesellschaft anteilig, entsprechend des Wirtschaftsplanes, zu Beginn des Wirtschaftsjahres zu zahlen.

(5) Für akquirierte und von der Gesellschafterversammlung beschlossene Förderprojekte ist der Eigenanteil der GmbH ebenfalls anteilig, bei Fälligkeit, zu zahlen.

(6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, entsprechend der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei sind die Geschäfte so zu führen, dass insbesondere der öffentliche Zweck der Versorgungsaufgaben nachhaltig erfüllt wird.

§ 22 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für das vorangegangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des HBG aufzustellen. Die Vorgaben nach § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW sind einzuhalten.

(2) Jahresabschluss inkl. Anlagen und ggf. Lagebericht sind nach Beschluss der Gesellschafterversammlung in analoger Weise zu § 316 HGB zu prüfen.

(3) Das Jahresergebnis der Gesellschaft wird an die Gesellschafterinnen grundsätzlich nach der Beteiligungsquote laut der jeweils gültigen Gesellschafterliste verteilt. Wenn und soweit sich einzelne Gesellschafter gemäß nachfolgendem Absatz 3.1 nicht an der Finanzierung einzelner Projekte beteiligen, gilt abweichend von Satz 1 eine von der Beteiligungsquote abweichende Verteilung des Jahresergebnis gemäß der nachfolgenden Regelung.

3.1 Die Gesellschaft ist „kommunaler Partner“ eines Kooperationsvertrages mit RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, Lister Str. 10, 30163 Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts unter HRB 52317.
Gemäß dieses Kooperationsvertrages wird die Gesellschaft als Kommanditistin an der Firma RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG ~~(noch zu gründen)~~ mit ~~derzeit~~ Sitz in ~~Essen~~ Niederzier – im Folgenden auch „Kommanditgesellschaft“ genannt beteiligt sein. Diese

Kommanditgesellschaft soll die PV-Projekte, die der Kooperationsvertrag beschreibt, entwickeln, errichten und betreiben. Die Gesellschaft hat jeweils ihren Beitrag zu der Finanzierung der genannten Projekte der Kommanditgesellschaft zu leisten.
Soweit einzelne Gesellschafterinnen sich nicht an der Finanzierung eines einzelnen Projektes beteiligen, sind diese Projekte im Rahmen einer gesonderten Spartenrechnung nur den Gesellschaftern zuzuordnen, die sich an der Finanzierung beteiligen.

3.2 Im Rechnungswesen der Gesellschaft sind die Projekte, für die nur einzelne Gesellschafterinnen das Finanzierungsrisiko tragen, als eigene Sparten mit eigener Bilanz und GuV einzurichten und zu führen (der „Tracking Stock-Bereich“). Das Geschäftsjahr dieser Spartenrechnungen entspricht dem der Gesellschaft. Für die Aufstellung der Spartenbilanzen und spartenbezogenen Gewinn- und Verlustrechnungen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, insbesondere § 266 bis 277 HGB, entsprechend, es sei denn, die Tatsache, dass diese Sparten keine rechtlich selbständigen Einheiten im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, gebietet eine andere hiervon abweichende sinnvolle Handhabung. Die Ergebnisse dieser Spartenrechnungen sind ausschließlich den Gesellschafterinnen zuzuordnen, die am jeweiligen Finanzierungsrisiko beteiligt sind. Die Bilanzen dieser Spartenrechnungen zeigen unter anderem den jeweils an den entsprechenden Finanzierungsrisiken beteiligten Gesellschafterinnen entfallenden Eigenkapitalanteil beziehungsweise gesellschafterbezogene Rücklage, die Gewinn- und Verlustrechnungen das auf die jeweiligen Gesellschafter entfallende Jahresergebnis.

3.3 Die jeweiligen nur von einzelnen Gesellschafterinnen getragenen Fremdfinanzierungsrisiken sollen die Liquidität und die Fremdfinanzierungsmöglichkeit der Gesamtheit aller weiteren Sparten, die allen Gesellschaftern zugerechnet werden, nicht belasten. Stellt die Geschäftsführung eine solche Belastung fest, so soll die Gesellschafterversammlung die Thesaurierung des der die Gesamtliquidität belastenden Sparte zustehenden Gewinnanteils sowie die Zuführung zu einer

gesellschafterbezogenen Gewinnrücklage, und ggfs. die Kapitalrücklage gem. § 19 beschließen. Sofern nach Einschätzung der Geschäftsführung die Thesaurierung nicht ausreichend ist, um die Belastung der Fremdfinanzierungsmöglichkeit zu vermeiden, so wird die Geschäftsführung die Belastung und geeignete Maßnahmen zur Stärkung des Kapitals bzw. zur Verlustreduktion in den Tracking Stock-Bereichen dem Aufsichtsrat und ggfs. der Gesellschafterversammlung gegenüber darstellen und zur Beschlussfassung vorlegen. Sofern die vom Aufsichtsrat präferierten Maßnahmen in der Kompetenz der Gesellschafterversammlung liegen, wird er eine Beschlussempfehlung für die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung unterbreiten. Für die Beschlussfassung gelten §§ 11, 12 und 19 entsprechend. Im Falle der späteren Auflösung und Ausschüttung dieser Gewinnrücklage erfolgt die Auszahlung ausschließlich an die Gesellschafterinnen, die an der entsprechenden Sparte beteiligt sind. Eine Auflösung dieser Gewinnrücklage darf nur erfolgen, soweit die Eigenkapitalsituation dieses zulässt. Die gesonderten Spartenbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen und der sich ergebende Gewinnverwendungsvorschlag sind von der als Jahresabschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und zu bestätigen.

3.4 Die Regelungen dieses § 22 Abs. (3) finden entsprechend Anwendung auf jährlich erzielte laufende Gewinne und auf die Behandlung der Veräußerung von Projekten, die einzelnen Sparten zuzuordnen sind. Laufende Gewinne und ein aus der Veräußerung von derartigen in Spartenrechnungen zu erfassenden Projekten erzielter Ertrag stehen wirtschaftlich ausschließlich den an der jeweiligen Sparte beteiligten Gesellschafterinnen zu. Laufende Gewinne und Erträge aus der Veräußerung bzw. Teilveräußerung der Gesamtheit aller weiteren Sparten stehen den Gesellschafterinnen wirtschaftlich entsprechend ihren Beteiligungsquoten an der Gesellschaft zu. Ist das Jahresergebnis einer Sparte negativ, so wird dieses Ergebnis gesellschafterbezogen vorgetragen. Ausschüttungen an die jeweiligen Gesellschafter erfolgen erst dann, wenn die Spartenverlustvorträge durch entsprechende Spartengewinne ausgeglichen sind.

3.5 Der Bilanzgewinn/Bilanzverlust aus der Gesamtheit aller weiteren Sparten steht den Gesellschafterinnen entsprechend ihren Beteiligungsquoten an der Gesellschaft zu.

3.6. Soweit die Ergebnisverwendung in den vorstehenden Absätzen nicht abschließend geregelt sein sollte, gilt im Übrigen § 29 GmbHG subsidiär. Soweit jeweils alle Gesellschafterinnen ihren entsprechenden Finanzierungsbetrag für einzelne Projekte des Kooperationsvertrages auf Ebene der Gesellschaft leisten, sind die Ergebnisse, die diesen Projekten zuzuordnen sind, nicht den speziellen vorgenannten Spartenergebnissen zuzuordnen.

(4) Vorteilsgewährungen an die Gesellschafterinnen, die nicht in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbart sind, sind unzulässig.

§ 23 Grundsätze des Haushaltsrechts

(1) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken.

(2) Den Rechnungsprüfungsämtern der kommunalen Gesellschafter und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde stehen die Befugnisse und Rechte gem. § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie gemäß § 103 GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu.

§ 24 Beteiligungsbericht

Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen haben den Gesellschaftern zum Zwecke der ihnen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner haben die Geschäftsführer für die etwaige Aufstellung des Gesamtabschlusses nach den

Vorgaben der GO NRW erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von diesen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 25 Abfindung

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er, falls er nicht mit dem Übernehmer des Geschäftsanteils eine bestimmte Gegenleistung vereinbart, eine Abfindung. Die Abfindung ist aufgrund eines auf den Stichtag des Ausscheidens aufgestellten oder aufzustellenden Abschlusses der Gesellschaft zu ermitteln.

(2) Der Wert der Geschäftsanteile ist nach den in der Bundesrepublik Deutschland angewandten Grundsätzen ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S1) festzusetzen. Maßgebend sind die Grundsätze, die von der Wirtschaftsprüferkammer oder dem Institut der Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfern zur Anwendung empfohlen werden.

(3) Die Auszahlung des Abfindungsguthabens des ausscheidenden Gesellschafters erfolgt in mehreren Raten, von denen die erste in Höhe von 25 % des Abfindungsguthabens ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens fällig wird. Das verbleibende Abfindungsguthaben ist sodann in neun gleich hohen Halbjahresraten jeweils in der Mitte und zum Schluss des Geschäftsjahres der Gesellschaft fällig. Das Abfindungsguthaben ist jährlich mit 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben vorzeitig auszuzahlen.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Abfindung wird auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters oder der Geschäftsführung der Gesellschaft die Abfindung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen verbindlich durch einen Schiedsgutachter festgestellt. Einigen sich die Beteiligten nicht auf die Person des Schiedsgutachters, wird durch das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, ein Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin als Schiedsgutachter bestimmt. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft zur Hälfte.

§ 26 Liquidation

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren/Liquidatorinnen bestellt werden.

§ 27 Bekanntmachungen

(1) Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie sowohl im elektronischen Bundesanzeiger als auch gemäß den Vorgaben der jeweils aktuellen Hauptsatzung der Gesellschafter.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht werden zusätzlich in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausgelegt.

§ 28 Verschiedenes

Vertreter/Vertreterinnen einer Gemeinde in Organen dieser Gesellschaft haben auch die Bestimmungen in § 113 GO NRW zu beachten.

Sollten eine oder mehrere der in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch spätere Umstände verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende, rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Die Gesellschaft beachtet die Ziele der Gesetze zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999.